

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan**  
**"Teilbereich 4 – Stauferstraße, Urbanstraße"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Teilbereich 4 – Stauferstraße, Urbanstraße" wurde durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 43 Abs. 4 GemO am 03.09.2014 gefasst. Der Beschluss wurde am 24.09.2014 durch den Ausschuss für Umwelt und Technik bestätigt. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 1437/1, 1438, 1440/3, 1444/2, 1445, 1445/2, 1448, 1449, 1450, 1586, 1587/1, 1596, 1597, 1599, 1600, 1601, 1601/1, 1601/2, 1601/3 sowie auf Teilen der Flurstücke 1445/1, 1581 und 1592 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 17.06.2015 dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den

---

Oberbürgermeister Dr. Rapp